

Urteil OLG München Az. 25 U 3827/14 vom 22.05.2015

Vorinstanz: LG München, Az: 26 O 19580/13 vom 25. 09 2014

Tenor

1. Auf die Berufung der Klägerin wird das Urteil des Landgerichts München I vom 25.09.2014, Az. 26 O 19580/13, unter Zurückweisung der Berufung im Übrigen wie folgt abgeändert:

Es wird festgestellt, dass die der klägerischen Partei von der Beklagten erteilte Überprüfungsberechnung der Startgutschrift unverbindlich ist.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

2. Die Kosten des Rechtsstreits in erster Instanz werden gegeneinander aufgehoben, die Kosten des Rechtsstreits in zweiter Instanz trägt die Beklagte.

3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des gegen sie vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht die Klägerin vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

4. Die Revision gegen dieses Urteil wird zugelassen.

Beschluss

Der Streitwert wird für das Berufungsverfahren auf 2.000,00 € festgesetzt.

Gründe

I.

1

Die Klägerin wendet sich nach Umstellung der Zusatzversorgung im öffentlichen Dienst von einem Gesamtversorgungssystem auf ein Punktesystem gegen die von der beklagten Zusatzversorgungseinrichtung erteilte, nach einer Satzungsänderung überprüfte Startgutschrift für eine rentenferne Person. Sie begehrt die Feststellung, dass die Berechnung ihrer Zusatzrente unverbindlich ist.

2

Die Klägerin ist am 30.04.1957 geboren und trat am 17.09.1990, also im Alter von 33 Jahren, in den öffentlichen Dienst ein. Seit dem 01.07.2007 erhält sie eine Rente wegen voller Erwerbsminderung, seit 01.09.2012 in Höhe von monatlich 536,24 € (Auszahlungsbetrag 481,81 €). Sie gehört zu den rentenfernen Versicherten.

3

Zum 01.01.2002 wurde das System der Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes grundlegend geändert. Auch das Rentenrecht der Beklagten wurde durch eine Satzungsänderung nach Abschluss eines neuen Tarifvertrages im öffentlichen Dienst umgestellt. Nach dem alten Satzungsrecht wurde eine dynamische endgehaltsbezogene beamtenähnliche Nettogesamtversorgung, bei der sich

Ausbildungs- und Vordienstzeiten zur Hälfte versorgungserhöhend auswirkten, berechnet und als Zusatzrente die Differenz zwischen dieser Gesamtversorgung und den Ansprüchen aus der gesetzlichen Rentenversicherung ausbezahlt. Dieses System wurde ersetzt durch ein Versorgungspunktemodell, das zu einer Betriebsrente führt (§§ 30 ff. der Satzung der Beklagten).

4

Die neue Satzung der Beklagten enthält in §§ 72 ff. Übergangsregelungen zum Erhalt von bis zur Systemumstellung zum 01.01.2002 erworbenen Rentenanwartschaften. Diese werden wertmäßig festgestellt, in Versorgungspunkte umgerechnet und als sogenannte Startgutschriften auf dem neuen Versorgungskonto des Versicherten gutgeschrieben. Dabei werden Versicherte, deren Versorgungsfall noch nicht eingetreten ist, in rentennahe (bei Umstellung 55 Jahre oder älter, § 73 Abs. 2 der Satzung der Beklagten) und rentenferne Versicherte unterschieden. Die Anwartschaften der rentenfernen Versicherten berechnen sich grundsätzlich nach § 18 Abs. 2 BetrAVG (§ 73 Abs. 1 der Satzung der Beklagten).

5

Mit Grundsatzurteil vom 14.11.2007 (Az. IV ZR 74/06, VersR 2008, 1625) stellte der Bundesgerichtshof fest, dass die Umstellung der Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes als solche mit höherrangigem Recht vereinbar sei. Auch sei die Berechnung der bis zum Zeitpunkt der Systemumstellung von den pflichtversicherten Angehörigen rentenferner Jahrgänge erworbenen Rentenanwartschaften und deren Übertragung in das neu geschaffene Betriebsrentensystem in Form so genannter Startgutschriften nach den Satzungsbestimmungen i.V.m. § 18 Abs. 2 BetrAVG im Grundsatz nicht zu beanstanden. Die Übergangsregelung für rentenferne Pflichtversicherte sei jedoch wegen Verstoßes einer Detailregelung gegen Art. 3 Abs. 1 GG insgesamt unwirksam und die auf ihr beruhenden Startgutschriften mangels ausreichender rechtlicher Grundlage unverbindlich. Der vorgesehene Versorgungssatz von lediglich 2,25 % für jedes volle Jahr der Pflichtversicherung führe nämlich zu einer sachwidrigen Ungleichbehandlung innerhalb der Gruppe der rentenfernen Versicherten. Da zur Erreichbarkeit der Volleistung 44,44 Pflichtversicherungsjahre erforderlich seien und gesamtversorgungsfähige Zeit und Pflichtversicherungszeiten deutlich voneinander abweichen könnten, könnten insbesondere Versicherte mit längeren Ausbildungszeiten, wie etwa Akademiker, 100 % gar nicht erreichen und müssten deshalb überproportionale Abschläge hinnehmen.

6

Die Tarifparteien verständigten sich daraufhin am 30.05.2011 auf eine neue Regelung, die die Beklagte in ihre Satzung übernahm. Gemäß § 73 Abs. 1a der Satzung der Beklagten wird nunmehr bei Beschäftigten der rentenfernen Jahrgänge auch ermittelt, welche Anwartschaft sich bei einer Berechnung nach § 18 Abs. 2 BetrAVG unter Berücksichtigung eines Unverfallbarkeitsfaktors entsprechend § 2 Abs. 1 Satz 1 BetrAVG ergibt. Der sich danach ergebende Vomhundertsatz wird auf zwei Stellen nach dem Komma gemeinüblich gerundet und um 7,5 Prozentpunkte vermindert. Ist die hiernach - unter Berücksichtigung weiterer Besonderheiten - berechnete Anwartschaft höher als die bisher berechnete Anwartschaft, wird der Unterschiedsbetrag zwischen diesen beiden Anwartschaften ermittelt und als Zuschlag berücksichtigt (Vergleichsmodell). Die Summe aus bisheriger Startgutschrift und Zuschlag bildet die neue Startgutschrift.

7

Die Beklagte hat mit Schreiben vom 06.05.2012 (vgl. Anlagen B 1 und B 2) die Startgutschrift der Klägerin zum Stand 31.12.2001 auf Grundlage dieser neuen Satzungsbestimmung auf nunmehr 84,28 € monatlich, entsprechend 21,07 Versorgungspunkten, berechnet, da die Vergleichsberechnung einen Zuschlag um 7,46 € ergeben habe. Der Mitteilung war auch die Berechnung der bisherigen Startgutschrift auf 76,82 € beigelegt; in dieser wird die voraussichtliche Grundversorgung aus der gesetzlichen Rentenversicherung nach dem Näherungsverfahren mit 493,44 € angegeben.

8

Im Übrigen wird zu den tatsächlichen Feststellungen auf den Tatbestand des angefochtenen Urteils des Landgerichts München I Bezug genommen.

9

Das Landgericht hat die Klage sowohl im Haupt- wie im Hilfsantrag (der im Berufungsverfahren fallengelassen wurde) mangels Feststellungsinteresses als unzulässig abgewiesen. Hinsichtlich des Hauptantrags sei ein subjektives Recht der Klägerin auf Feststellung der Unverbindlichkeit der von der Beklagten erteilten Überprüfungsrechnung der Startgutschrift nicht ersichtlich. Sie gehöre nach ihrer Erwerbsbiographie nicht zu den Späteinsteigern im Sinne des BGH-Urteils und habe nach der Neuberechnung auch einen Zuschlag erhalten. Eine subjektive Rechtsverletzung durch die Neuberechnung sei nicht ersichtlich. Auch aus der Biographie des anderweitigen Klägers S. ergebe sich kein Beispielsfall für einen Verstoß gegen das Gleichheitsgebot. Zudem sei eine auf Feststellung einer objektivrechtlichen Rechtsverletzung gerichtete Klage eine unzulässige Popularklage; eine lediglich mittelbare Betroffenheit sei zur Begründung einer Klagebefugnis auch bei einer Feststellungsklage nicht geeignet.

10

Im Einzelnen wird auf die Entscheidungsgründe des angefochtenen Urteils Bezug genommen.

11

Gegen dieses Urteil richtet sich die Berufung der Klägerin, mit der sie ihr erstinstanzliches Begehren, zuletzt nur mehr im Hauptantrag, weiterverfolgt.

12

Die Berufung tritt der Verneinung bereits des Feststellungsinteresses durch das Landgericht entgegen. Die Klägerin habe einen Anspruch auf eine verfassungskonforme Berechnung ihrer Rentenanwartschaften und brauche nicht hinzunehmen, dass die Berechnung auf Basis einer verfassungswidrig erkannten Norm erfolgt sei. Da auf das Urteil des BGH hin keine ordnungsgemäße Nachbesserung der Satzungsregelungen erfolgt sei, verbleibe es bei der Rechtswidrigkeit der ergangenen Ausgangsbescheide. Zur Begründetheit wiederholt und vertieft die Klägerin ihr erstinstanzliches Vorbringen, dass die von den Tarifvertragsparteien getroffenen neuen Vereinbarungen sowie die von den Zusatzversorgungskassen generierten neuen Satzungsregelungen den Vorgaben des BGH aus dem Urteil vom 14.11.2007 in keiner Weise Genüge leisten würden. Die in den Neuregelungen implizierten strukturellen Mängel qualifizierten diese erneut wegen sachwidriger Ungleichbehandlung bestimmter Gruppen - insbesondere

der „jüngeren Späteinsteiger“ - als verfassungswidrig, was erneut zur Rechtswidrigkeit und damit Unverbindlichkeit aller den rentenfern Versicherten erteilten Überprüfungsberechnungen führe. Dabei stützt sich die Klägerin nunmehr ergänzend auf ein nach der hier angefochtenen Entscheidung ergangenes Urteil des OLG Karlsruhe vom 18.12.2014, Az. 12 U 104/14. In diesem wird - wie schon in mehreren Urteilen der 23. und 7. Zivilkammer des Landgerichts Berlin in 2013 und 2014 zu vergleichbaren Fällen - sowohl ein Feststellungsinteresse unabhängig davon bejaht, ob der jeweilige Kläger zu dem nach BGH gleichheitssatzwidrig benachteiligten Personenkreis gehört, als auch in der Sache eine auf dem neuen Vergleichsmodell beruhende Startgutschrift für unverbindlich erklärt, da der ursprüngliche gleichheitswidrige strukturelle Mangel durch die konkrete Ausgestaltung der Neuregelung nicht behoben worden sei. Die Ausführungen des OLG Karlsruhe seien überzeugend. Die Neuregelung setze zumindest für einen beachtlichen Teil der sogenannten Späteinsteiger die vom BGH festgestellte Ungleichbehandlung fort, was zum einen durch die Struktur des Vergleichsmodells bedingt, zum anderen durch Anwendung des eingefügten Schwellenwerts von 7,5 % vorgegeben sei. Dies belege auch der eigene Vortrag der Zusatzversorgungskasse und die Berechnungen des OLG Karlsruhe. Die Neuregelungen seien als Nachbesserungsregelungen zu qualifizieren. Es sei den Tarifparteien im Rahmen ihrer Einschätzungsprärogative und ihrer Beurteilungs- und Bewertungsspielräume nicht erlaubt gewesen, einen bereits in einem gerichtlichen Verfahren festgestellten Gleichheitsverstoß nur für einen Teil des betroffenen Personenkreises und für diesen nur mit Einschränkungen zu korrigieren. Daneben hält die Klägerin ihre weiteren Einwendungen gegen die Neuregelung in Hinblick auf die ausschließliche Anwendung des Näherungsverfahrens sowie in Hinblick auf eine behauptete Verletzung des Eigentumsschutzes aufrecht.

13

Im Einzelnen wird auf die Berufungsbegründung vom 09.12.2014 (Bl. 224/270 d.A.) und die weiteren Schriftsätze der Klägerin im Berufungsverfahren Bezug genommen.

14

Die Klägerin beantragt im Berufungsverfahren unter Zurücknahme des bisherigen Hilfsantrags:

15

1. Das Urteil des Landgerichts München I vom 25.09.2014 Az. 26 O 19580/13 wird aufgehoben.

16

2. Es wird festgestellt, dass die der klägerischen Partei von der Beklagten erteilte Überprüfungsberechnung der Startgutschrift unverbindlich ist.

17

3. Die Beklagte wird weiterhin verurteilt, an die klägerische Partei 546,69 € vorgerichtliche Kosten zu zahlen.

18

Die Beklagte beantragt unter Zustimmung zur Teilklagerücknahme:

19

Die Berufung der Klägerin gegen das Endurteil des LG München I vom 25.09.2014 wird zurückgewiesen.

20

Die Beklagte verteidigt das Urteil des Landgerichts. Bei der Rüge eines Verfassungsverstoßes hinsichtlich Art. 3 GG habe die Klägerin - entsprechend der individuellen Beschwer bei Verfassungsbeschwerden - im Rahmen der Zulässigkeitsvoraussetzungen von § 256 ZPO zivilrechtlich ihre persönliche Betroffenheit darzulegen. Die Argumentation nun auch des OLG Karlsruhe, dass sich die Satzungsbestimmungen der Beklagten zur Bestimmung der Startgutschriften nur insgesamt - und nicht nur im Verhältnis zu einem bestimmten abgrenzbaren Personenkreis - als wirksam oder unwirksam erweisen könnten, und der Hinweis auf den von der BGH-Entscheidung vom 14.11.2007 betroffenen Versicherten - kein Späteinsteiger - seien verfehlt. Denn mit der Entscheidung der Tarifvertragsparteien für die jetzt konkret vereinbarte Ergänzungsregelung für die ausbildungsbedingten Späteinsteiger sei eine geänderte Ausgangslage gegeben. In der Sache sei der vom BGH gerügte Gleichheitsverstoß durch die Neuregelung beseitigt. Die Argumentation des OLG Karlsruhe beruhe auf einer Fehlinterpretation der BGH-Entscheidung, insbesondere habe dieser nicht jede ausbildungsbedingte Verzögerung als gleichheitssatzwidrig beanstandet. Der 7,5 %-Abschlag bewirke entgegen der Auffassung des OLG Karlsruhe nicht, dass weiterhin eine relevante und abgrenzbare Gruppe Versicherter (Eintritt in Pflichtversicherung mit 25 Jahren oder jünger; allgemein Geburtsjahrgänge 1961 oder jünger) ohne rechtfertigenden Grund vom Erreichen des 100 %- Wertes ausgeschlossen werde. Diese Auffassung verkenne die Beanstandungen bzw. Anforderungen des BGH, der insbesondere keine Anhebung des Versorgungsniveaus aller rentenfernen Versicherten gefordert habe. Die Entscheidung der Tarifpartner, dass nur rentenferne Versicherte, die nach Vollendung des 25. Lebensjahrs in den öffentlichen Dienst eingetreten sind, ggf. einen Zuschlag erhalten, beruhe auf deren übereinstimmender Annahme, dass bei den betroffenen Jahrgängen ein Studium bzw. eine weiterführende qualifizierende Berufsausbildung regelmäßig in etwa zu diesem Zeitpunkt abgeschlossen war. Diese zeitliche Abgrenzung sei sachgerecht und von der Entscheidungsprärogative und dem Gestaltungsermessen der Tarifpartner gedeckt. Ebenfalls sachgerecht sei der Ausschluss der Geburtsjahrgänge 1961 oder jünger, vor allem in Hinblick auf deren geringere Schutzwürdigkeit. Auch hinsichtlich der weiteren Einwendungen tritt die Beklagte der Berufung entgegen.

21

Im Einzelnen und ergänzend wird auf die Berufungserwiderung vom 28.01.2015 (Bl. 279/289 d.A.) Bezug genommen.

22

Der Senat hat am 24.03.2015 mündlich verhandelt. Auf das Protokoll (Bl. 303/307 d.A.) wird Bezug genommen.

II.

23

Die zulässige Berufung der Klägerin ist - abgesehen von den vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten - begründet.

<1.>

24

Entgegen der Auffassung des Landgerichts und der Beklagten ist die Klage zulässig. Der Klägerin fehlt für ihren Antrag auf Feststellung der Unverbindlichkeit der Startgutschrift weder das gemäß § 256 Abs. 1 ZPO erforderliche Feststellungsinteresse noch das allgemeine Rechtsschutzbedürfnis.

25

Ein Feststellungsinteresse im Sinne eines rechtlichen Interesses besteht grundsätzlich nur, wenn dem subjektiven Recht des Klägers eine gegenwärtige Gefahr der Unsicherheit dadurch droht, dass der Beklagte es ernstlich bestreitet oder er sich eines Rechts gegen den Kläger berüht und wenn das erstrebte Urteil infolge seiner Rechtskraft geeignet ist, diese Gefahr zu beseitigen. Das Interesse muss also gerade gegenüber dem Beklagten bestehen (Greger in Zöller, ZPO, 30. Aufl., Rn. 7 zu § 256). Der Kläger darf die Feststellungsklage nur auf ein eigenes Interesse stützen, nicht auf das Feststellungsinteresse eines Dritten (Bacher in Beck'scher Onlinekommentar zur ZPO, Stand: 01.03.2015, Rn. 23 zu § 256).

26

Ein Feststellungsinteresse in diesem Sinne ist vorliegend gegeben. Die Parteien streiten über die Wirksamkeit der Überprüfungsberechnung der Startgutschrift der Klägerin, die nach Änderung des Tarifvertrages und der entsprechenden Satzung auf die BGH-Entscheidung vom 14.11.2007 hin erfolgt ist, und durch die die Beklagte den Wert der zum Umstellungsstichtag erlangten Rentenanwartschaft der Klägerin in Form einer verbindlichen Startgutschrift festschreiben möchte. Die Beklagte berüht sich insofern eines Rechts gegenüber der Klägerin und ein Feststellungsurteil wie beantragt ist geeignet, diese Gefahr zu beseitigen.

27

Dies ergibt sich aus folgendem: Der Bundesgerichtshof hat in der vorangegangenen Entscheidung die Startgutschriften für die rentenfernen Versicherten wegen Verstoßes gegen den Gleichheitssatz für unverbindlich erklärt und den Tarifvertragsparteien bzw. den Versorgungseinrichtungen eine Neuregelung und „Heilung“ aufgegeben. Diese sollte durch die erfolgte Änderung des Tarifvertrages und der Satzung der jeweiligen Zusatzversorgungskasse erreicht werden. Die streitgegenständliche Überprüfungsberechnung bestätigt in Umsetzung dieser Vorgaben die ursprüngliche Startgutschrift - ergänzt um einen (geringen) Zuschlag. Wenn nun aber die zur Heilung unternommene Satzungsänderung - wie von der Klägerin behauptet - ihrerseits wieder zum Teil gegen Art. 3 GG verstößt, wäre die Übergangsregelung für die rentenfernen Versicherten erneut insgesamt nicht wirksam und wären damit die auf dieser Basis errechneten, bestätigten Startgutschriften mangels ausreichender Rechtsgrundlage unverbindlich. Den Tarifvertragsparteien stünden dann wiederum - wie bereits nach dem BGH-Urteil aus dem Jahr 2007 - zahlreiche Wege offen, eine erkannte Verfassungswidrigkeit zu beheben. In diesem Rahmen bestünde auch für die Klägerin bei Unverbindlichkeit der streitgegenständlichen Startgutschrift zumindest die Möglichkeit, dass sie im Zuge einer weiteren Neuregelung eine Besserstellung erfährt. Für die Zulässigkeit der Feststellungsklage genügt diese jedenfalls nicht fernliegende Möglichkeit, nicht

erforderlich ist insoweit eine Gewissheit (ebenso OLG Karlsruhe, Urteil vom 18.12.2014 - 12 U 104/14, Rn. 36, 37 bei juris).

28

Die Klägerin macht insofern ein *eigenes* rechtliches Interesse geltend, es geht ihr um die Verbindlichkeit der *ihr* erteilten Startgutschrift und die etwaige Verkürzung *ihrer eigenen* Zusatzrentenansprüche, falls eine gleichheitssatzkonforme Neuregelung zu einer höheren Berechnung ihrer Anwartschaft bis zur Systemumstellung führen würde als die bisherige. Dass eine verfassungskonforme Neuregelung zu einer Besserstellung auch der Klägerin führen könnte, zeigt bereits der Umstand, dass diese bereits im Zuge des jetzigen Vergleichsmodells einen Zuschlag zur ursprünglichen Startgutschrift erhalten hat, der beispielsweise bei Entfallen oder einer Verringerung des 7,5 % - Abschlagses höher wäre. Bereits das Bestehen einer solchen Verbesserungsmöglichkeit, die bei Verbindlichkeit der Startgutschrift entfallen würde, reicht als Nachteil aus, um eine rechtlich erhebliche Betroffenheit der Klägerin zu begründen.

29

Dagegen kann die Beklagte auch nicht mit Erfolg einwenden, dass das Bundesverfassungsgericht in Beschlüssen vom 08.05.2012, Az. 1 BvR 1065/03 und 1 BvR 1082/03, Verfassungsbeschwerden von Versicherten mangels ausreichend substantiierten Vortrags zur individuellen Beschwer bezüglich Art. 3 GG als unzulässig ansah. Die Anforderungen an eine verfassungsrechtliche individuelle Beschwer sind andere als die an das zivilrechtliche Feststellungsinteresse; jedenfalls liegt nach obigen Ausführungen keine unzulässige „Popularklage“ (abstrakte Normenkontrollklage) in dem Sinne vor, dass es der Klägerin um die Klärung abstrakter Rechtsfragen oder sie nicht unmittelbar betreffender Rechtsverhältnisse ginge.

30

Entsprechend ist auch das allgemeine Rechtsschutzbedürfnis der Klägerin gegeben.

<2.>

31

Die Klage ist im Feststellungsantrag auch begründet.

32

<2.1.>

Zwar ist die Systemumstellung als solche nicht zu beanstanden; die behauptete und erstinstanzlich näher begründete Fortsetzung eines verfassungswidrigen Eingriffs in die geschützten Eigentumsrechte der Versicherten liegt nicht vor.

33

Der Bundesgerichtshof hat in mehreren Entscheidungen die Systemumstellung als solche im Jahr 2002 für rechtmäßig erklärt, auch in Hinblick auf die Eigentumsgarantie des Grundgesetzes (Urteil vom 14.11.2007 - IV ZR 74/06; Urteil vom 24.09.2008 - IV ZR 134/07; Urteil vom 17.02.2010 - IV ZR 312/07). Auch das Bundesverfassungsgericht hat auf eine behauptete Verletzung von u.a. Art. 14 Abs.

1 GG gestützte Verfassungsbeschwerden gegen die Systemumstellung zurückgewiesen (Beschlüsse vom 08.05.2012 - 1 BvR 1065/03 und 1 BvR 1082/03). Dabei hat es ausgeführt, dass unverfallbare Anwartschaften auf Betriebsrenten grundsätzlich eigentumsrechtlich geschützt seien, wenn auch nicht in einer konkreten Höhe. Der Schutz des Art. 14 Abs. 1 GG reiche nur so weit, wie Ansprüche bereits bestünden, verschaffe diese selbst aber nicht. Die dortigen Beschwerdeführer hätten schon keine Rechtspositionen benannt, welche die Rechtsordnung ihnen bereits in einer Weise zugeordnet hätte, dass sie in ihrer Höhe durch Art. 14 Abs. 1 GG geschützt wären (vgl. BVerfG aaO, Rn. 41, 42 bei juris). Der Senat folgt dieser Rechtsprechung und schließt sich ergänzend den Ausführungen des OLG Karlsruhe im Urteil vom 18.12.2014 - 12 U 104/14 - zur Eigentumsgarantie (vgl. Rn. 40 ff. bei juris) an.

34

<2.2.>

Die Überprüfungsberechnung der Startgutschrift ist aber deswegen unverbindlich, weil die zugrundeliegende Übergangsregelung weiterhin mit dem Gleichheitsgrundrecht nicht vereinbar ist.

35

An den Gleichheitssatz sind auch die Beklagte als Anstalt des öffentlichen Rechts und die Tarifvertragsparteien gebunden. Die Tarifautonomie als eigenverantwortliche, kollektivvertragliche Ordnung von Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen ist durch Art. 9 Abs. 3 GG grundrechtlich geschützt. Der Schutz der Tarifautonomie eröffnet den Tarifvertragsparteien für ihre Grundentscheidungen besondere Beurteilungs-, Bewertungs- und Gestaltungsspielräume. Zudem ist den Tarifvertragsparteien eine so genannte Einschätzungsprärogative in Bezug auf die tatsächlichen Gegebenheiten und betroffenen Interessen zuzugestehen. Insbesondere sind die Tarifvertragsparteien nicht verpflichtet, die jeweils zweckmäßigste, vernünftigste oder gerechteste Lösung zu wählen. Des Weiteren ist den Tarifvertragsparteien auch ein gewisser, kontrollfreier Raum für die Art und Weise ihrer Entscheidungsfindung zu eröffnen (so der Bundesgerichtshof in seiner grundlegenden Entscheidung vom 14.11.2007 - IV ZR 74/06, oder auch BAG, Urteil vom 23.01.1992 - 2 AZR 389/91). Eine Billigkeitskontrolle findet nicht statt.

36

Die Gerichte haben allerdings zu prüfen, ob dieser Spielraum überschritten ist - das ist insbesondere dann der Fall, wenn durch die Regelungen der Tarifpartner Grundrechte verletzt sind (BGH aaO, Rn. 33).

37

Vorliegend verletzt die Regelung zur Berechnung der Startgutschrift für rentenferne Versicherte weiterhin Art. 3 Abs. 1 GG.

38

Orientiert am allgemeinen Gerechtigkeitsgedanken ist wesentlich Gleiches gleich und wesentlich Ungleiches ungleich zu behandeln (ständige Rechtsprechung, z.B. BVerfG, Beschluss vom 21. Juni 2006 - 2 BvL 2/99 -, BVerfGE 116, 164-202; BVerfG, Beschluss vom 16. März 2005 - 2 BvL 7/00 -, BVerfGE 112, 268-284). Das

Grundrecht ist verletzt, wenn sich ein vernünftiger, aus der Natur der Sache folgender oder sonst sachlich einleuchtender Grund für die jeweilige Differenzierung oder Gleichbehandlung nicht finden lässt. (so schon BVerfG, Urteil vom 23. Oktober 1951 - 2 BvG 1/51 -, BVerfGE 1, 14-66). Ob die mit einer zulässigen Typisierung und Generalisierung verbundenen Härten und Ungerechtigkeiten im Lichte des Gleichheitssatzes hinzunehmen sind, hängt einerseits von der Intensität der Benachteiligungen und der Zahl der betroffenen Personen ab, sowie andererseits von der Dringlichkeit der Typisierung und den damit verbundenen Vorteilen, wobei insoweit zu berücksichtigen ist, wie kompliziert die zu regelnde Materie ist und wie groß die Schwierigkeiten zur Vermeidung der Ungleichbehandlung sind. Die Zahl der betroffenen Personen darf lediglich relativ klein und die Ungleichbehandlung nicht sehr intensiv sein (vgl. BGH, Urteil vom 14.11.2007 - IV ZR 74/06 -, Rn. 59 ff., 61).

39

Der Bundesgerichtshof (aaO, Rn. 133 ff.) hat die frühere entsprechende Übergangsregelung der VBL für ihre rentenfernen Versicherten als mit Artikel 3 Absatz 1 GG unvereinbar erklärt, weil das Berechnungsmodell infolge der Inkompatibilität beider Faktoren zahlreiche Versicherte vom Erreichen des 100%-Wertes ohne ausreichenden sachlichen Grund von vornherein ausschließt; das hat er im Wesentlichen damit begründet, dass sich der die Funktion eines Unverfallbarkeitsfaktors übernehmende Multiplikator des § 18 Absatz 2 Nr. 1 Satz 1 BetrAVG nicht nach der erreichten gesamtversorgungsfähigen Zeit, sondern lediglich nach der Zahl der Pflichtversicherungsjahre richte, gesamtversorgungsfähige Zeit - die auch Schul-, Fachschul- und Hochschulzeiten, ferner berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen in gewissem Umfang umfasst - und Pflichtversicherungsjahre indes deutlich voneinander abweichen könnten.

40

Auch der hiesige Senat versteht - wie das OLG Karlsruhe - die Ausführungen des Bundesgerichtshofs dahin, dass das bisherige Übergangsrecht einer Überprüfung am Maßstab des Gleichheitsgrundrechts nicht standhält, weil auch Versicherte, die nach ihrer Schulentlassung eine für den angestrebten Beruf im öffentlichen Dienst notwendige Ausbildung sofort begonnen und zügig abgeschlossen, sodann eine zusatzversorgungspflichtige Beschäftigung aufgenommen und bis zur Systemumstellung fortgesetzt haben, keine Startgutschrift erhalten, mit der sie den 100%-Wert noch erreichen könnten und sie insoweit ohne rechtfertigenden Grund anders behandelt werden als Versicherte, auf die diese Annahmen nicht zutreffen, die also etwa unmittelbar nach Schulentlassung eine duale Ausbildung im öffentlichen Dienst begonnen haben. Anders gewendet lag bisher eine Regelung vor, bei der wesentlich Gleiches - nämlich Treue zum öffentlichen Dienst von der Schulentlassung bis zur Systemumstellung - bei der Ermittlung der Startgutschriften ungleich behandelt wurde, abhängig davon, wie lange die - von der Ausbildungsdauer abhängige - Zeit der Berufstätigkeit war.

41

Der so verstandene strukturelle Mangel wird durch das mit § 73 Abs. 1a der Satzung der Beklagten eingeführte Vergleichsmodell - schon unter Zugrundelegung des eigenen Vorbringens der Beklagten - nicht behoben. Der Senat teilt im Wesentlichen die im Urteil des OLG Karlsruhe (unter Ziffer B. 3. b) aa) und bb), Rn. 50 - 72 bei juris) ausführlich dargelegte Auffassung, dass durch das Vergleichsmodell in seiner konkreten Ausgestaltung mit dem Abzug bzw. Schwellenwert von 7,5 %-Punkten

weiterhin relevante und abgrenzbare Gruppen Versicherter ohne rechtfertigenden Grund vom Erreichen des 100 %-Wertes ausgeschlossen sind. Auf diese Ausführungen des OLG Karlsruhe wird zunächst Bezug genommen.

42

Zusammenfassend und ergänzend ist Folgendes auszuführen:

43

Die Tarifvertragsparteien haben mit der Neuregelung grundsätzlich einen der vom Bundesgerichtshof angedachten Lösungswege (vgl. BGH aaO, Rn. 149 bei juris) eingeschlagen, nämlich bei der Formel zur Berechnung der Startgutschriften alternativ eine Vergleichsberechnung vorzunehmen, bei der der Unverfallbarkeitsfaktor entsprechend § 2 Abs. 1 Satz 1 BetrAVG errechnet wird, wobei auf das Verhältnis erreichter Pflichtversicherungsjahre zu erreichbaren Pflichtversicherungsjahren abgestellt wird. Aufgrund der Systematik des § 2 Abs. 1 Satz 1 BetrAVG, der die bei gleichem Lebensalter kürzere Pflichtversicherungszeit des später in den öffentlichen Dienst einsteigenden Versicherten ins Verhältnis zur insgesamt erreichbaren Pflichtversicherungszeit setzt, zielt die Vergleichsberechnung auch grundsätzlich in die vom BGH beanstandete Richtung - eine Verbesserung für Personen mit späterem Eintritt in die Pflichtversicherung zu schaffen, die mit der „normalen“ Berechnungsformel den 100 %-Wert für die Volllleistung nicht erhalten können. Da sich die Vergleichsberechnung gemäß § 73 Abs. 1a Sätze 2 und 3 der Satzung der Beklagten auch nur als Zuschlag zugunsten eines Versicherten auswirken kann, nicht aber zu seinen Lasten - ansonsten verbleibt es bei der Berechnung nach § 18 Abs. 2 BetrAVG -, können auch sonstige vom Bundesgerichtshof an anderer Stelle des Urteils (Rn. 125, 126 bei juris) angesprochene Bedenken gegen eine modifizierte Anwendung des § 2 Abs. 1 BetrAVG zurückgestellt werden.

44

Zu beanstanden ist jedoch die Einführung eines Abzugs von 7,5 %-Punkten in die Vergleichsberechnung, die - rechnerisch belegbar, vgl. OLG Karlsruhe aaO, und von der Beklagten in der Berufung nicht bestritten - dazu führt, dass einerseits Versicherte der Jahrgänge 1948 ff., die mit 25 Jahren oder jünger bei der Beklagten pflichtversichert worden sind, und andererseits alle Versicherten der Geburtsjahrgänge 1961 und jünger keinen Zuschlag auf die bisherige Startgutschriften erhalten. Denn eine sachliche Rechtfertigung für diesen Abschlag bzw. Schwellenwert ist entgegen der Auffassung der Beklagten, die als Späteinsteiger im Sinne der BGH-Rechtsprechung nur solche ansehen will, die erst nach Vollendung des 25. Lebensjahrs in den öffentlichen Dienst eingetreten sind, auch unter Berücksichtigung der Beurteilungs-, Bewertungs- und Gestaltungsspielräume der Tarifpartner nicht erkennbar. Das erkennbare Bestreben der Beklagten, die finanzielle Zusatzbelastung durch die Neuregelung möglichst gering zu halten und daher die modifizierte Anwendung des § 2 Abs. 1 Satz 1 BetrAVG mit weiteren, möglichst pauschalierten Korrekturfaktoren zu versehen, ist zwar als solches nicht zu beanstanden. Ein derartiger Korrekturfaktor muss aber bei genereller Betrachtung trotzdem geeignet sein, dem von der Ausgangsentscheidung des BGH festgestellten Gleichheitsverstoß abzuwehren - und daher ein Mindestmaß an Zielgenauigkeit erfüllen. Das ist bei dem 7,5 %-Abzug jedoch nicht der Fall.

45

Für die Annahme der Beklagten, als benachteiligte Späteinsteiger im Sinne der BGH-Entscheidung vom 14.11.2007 seien nur solche rentenferne Versicherte zu betrachten, die erst nach Vollendung des 25. Lebensjahres in den öffentlichen Dienst eingetreten sind, bietet diese Entscheidung keine Grundlage. Rechnerisch sind beim Erfordernis von 44,44 Pflichtversicherungsjahren zum Erreichen der Vollerleistung von der gerügten Nichterreichbarkeit trotz Treue zum öffentlichen Dienst ab der Schulentlassung bis zum 65. Lebensjahr bereits Versicherte ab einem Eintrittsalter von 20,56 Jahren betroffen. Bei Ansatz einer Altersgrenze von 25 Jahren werden gerade typische Späteinsteiger, die nach dem Schulabschluss zügig ihre für den Eintritt in den öffentlichen Dienst erforderliche Ausbildung, sei es ein Studium oder auch eine Meisterausbildung, durchgeführt haben und dann nach einer Ausbildungsdauer von 3, 5 oder auch 7 Jahren noch vor Erreichen des 26. Lebensjahres in den öffentlichen Dienst eingetreten sind, von einem Zuschlag völlig ausgeschlossen. Wer beispielsweise nach einem „normalen“ Studium mit 23 Jahren in den öffentlichen Dienst eingetreten ist und in diesem bis zum 65. Lebensjahr verbleibt, bekommt wegen des 7,5 %-Abzugs keinen Zuschlag, kann aber weiterhin wegen der lediglich 42 verbleibenden Pflichtversicherungsjahre höchstens 94,5 % der Vollerleistung erreichen. Gerade der Personenkreis, der ersichtlich im Fokus der Entscheidung des Bundesgerichtshofs stand, wird also weiter gleichheitswidrig gegenüber solchen Pflichtversicherten benachteiligt, die unmittelbar nach Beendigung der Schulausbildung versicherungspflichtig in den öffentlichen Dienst eingetreten sind und dort eine Ausbildung absolviert haben oder ohne weitere Ausbildung tätig waren. Denn Letztere haben rechnerisch ohne Weiteres die Möglichkeit, eine Vollrente zu erreichen. Bei Ersteren wirkt sich die nach der Entscheidung des Bundesgerichtshofes vom 14.11.2007 durch § 73 Abs. 1a der Satzung der Beklagten vorgenommene Korrektur überhaupt nicht aus, so dass für sie nach wie vor keine rechnerische Möglichkeit besteht, der Vollrente auch nur näherzukommen.

46

Lediglich Versicherte, die überproportional lange in einer solchen Ausbildung waren oder zwischendurch Auszeiten eingelegt hatten und daher - oder auch aus irgendwelchen sonstigen Gründen - bei Eintritt in den öffentlichen Dienst 26 Jahre oder älter waren, werden durch die zusätzliche Startgutschrift in einem gewissen Umfang (auch bei ihnen wird durch den 7,5 %-Abzug die Ausbildungszeit nur zum Teil berücksichtigt) begünstigt.

47

Diese Ungleichbehandlung ist nicht durch sachliche Gründe geboten. Der 7,5 %-Abzug verringert zwar die finanzielle Belastung, die sich für die Beklagte durch die Vergleichsberechnung entsprechend § 2 Abs. 1 Satz 1 BetrAVG für später in den öffentlichen Dienst eingetretene Versicherte ergibt. Dieser Gesichtspunkt mag es rechtfertigen, die vom BGH erkannten überproportionalen Nachteile für die betroffenen Personengruppe nur begrenzt auszugleichen. Ein vernünftiger, aus der Natur der Sache folgender oder sonst sachlich einleuchtender Grund für die gerade beschriebene Differenzierung lässt sich jedoch - auch unter Berücksichtigung der Beurteilungs-, Bewertungs- und Gestaltungsspielräume der Tarifpartner - nicht erkennen. Es handelt sich auch nicht um eine Belastung, die nur unter Schwierigkeiten vermeidbar wäre, lediglich eine verhältnismäßig kleine Zahl von

Personen betrifft und bei der der Verstoß gegen den Gleichheitssatz nicht sehr intensiv wäre.

48

Darüber hinaus kommen auch Versicherte ab dem Jahrgang 1961 aus rechnerischen Gründen überhaupt nicht in den Genuss einer zusätzlichen Startgutschrift, ohne dass hierfür ausreichende sachliche Gründe ersichtlich wären. Entgegen der Auffassung der Beklagten kann allein die Überlegung, dass ältere Versicherte als schutzwürdiger angesehen werden können als jüngere, da Letztere eher die Möglichkeit haben, weitere Anwartschaften aufzubauen, oder die, dass jüngere Arbeitnehmer teilweise erst die Mindestrente erreicht hatten, die vorliegende Ausschlussregelung nicht rechtfertigen. Diese Frage ist anders zu beurteilen als die Einführung der Stichtagsregelung mit der grundsätzlichen Unterscheidung rentennaher und rentenferner Versicherter. Überlegungen zur allgemeinen Schutzwürdigkeit können es rechtfertigen, insgesamt in das Betriebsrentenniveau jüngerer Versicherter stärker einzugreifen als in dasjenige älterer Versicherter. Hier geht es aber darum, dass durch die Neuregelung gezielt dem gleichheitssatzwidrigen strukturellen Mangel einer überproportionalen Benachteiligung rentenferner Versicherter mit langen Ausbildungszeiten gegenüber anderen rentenfernen Versicherten abgeholfen werden sollte - das muss systematisch in sich stimmig erfolgen (so auch OLG Karlsruhe, aaO, Rn. 60).

49

Auch sonstige rechtfertigende Gründe für die vorliegende Regelung sind nicht ersichtlich; dass sich solche etwa aus praktischen oder finanziellen Erfordernissen heraus ergeben könnten, wie beispielsweise Vereinfachungserfordernissen in Hinblick auf den Verwaltungsaufwand oder auf fehlende Finanzierungsmöglichkeiten, wurde von der Beklagten nicht dargelegt.

50

<2.3.>

Der nach wie vor bestehende Verstoß der Übergangsregelung gegen den Gleichheitssatz führt dazu, dass - wie mit dem Hauptantrag beantragt - die von der Beklagten erteilte Startgutschrift für unverbindlich zu erklären ist. Den Tarifvertragsparteien ist erneut Gelegenheit zu geben, im Rahmen der Tarifautonomie aus verschiedenen ihnen zur Verfügung stehenden Lösungswegen einen zu wählen, der den vom BGH festgestellten, bislang nicht behobenen strukturellen Mangel behebt. Ein etwa weitergehender Anspruch auf eine gerichtliche Gestaltung des Übergangsrechts wird vorliegend auch gar nicht geltend gemacht, da im Berufungsverfahren nur mehr Feststellung der Unverbindlichkeit der Startgutschrift begehrt wird.

51

<2.4.>

Auf die weiteren Einwendungen der Klägerin gegen die Neuregelung in Hinblick auf die ausschließliche Anwendung des Näherungsverfahrens kommt es bei dieser Sachlage nicht mehr an. Daher sei lediglich angemerkt, dass nach Auffassung des

Senats - worauf in der mündlichen Verhandlung hingewiesen wurde - für eine Begründetheit einer derartigen Rüge vom betroffenen Versicherten je konkret dargelegt werden müsste, dass sich das Näherungsverfahren in seinem Fall nachteilig auswirkt (vgl. auch BGH, Urteil vom 14.11.2007 - IV ZR 74/06, Rn. 121). Im Gegensatz zum Antrag auf Feststellung der Unverbindlichkeit der Startgutschrift, für dessen zulässige Geltendmachung eine allgemeine Betroffenheit genügt, da nicht absehbar ist, in welcher Weise die Tarifpartner Neuregelungen vornehmen werden, ist es bei der Beanstandung des Näherungsverfahrens durchaus möglich, nachvollziehbar durch Vorlage einer individuellen Rentenauskunft bzw. Hochrechnung aufzuzeigen, ob sich das Näherungsverfahren im konkreten Fall nachteilig auswirkt, eine individuelle Berechnung der gesetzlichen Rente also zu einer höheren Voll-Leistung führen würde. Und nur dann bestünde überhaupt eine Verbesserungsmöglichkeit, sollte sich herausstellen, dass - wie vom BGH (aaO, Rn. 116 ff.) angedacht - die von Art. 3 Abs. 1 GG gezogenen Grenzen zulässiger Typisierung und Standardisierung durch die ausschließliche Anwendung des Näherungsverfahrens überschritten sein sollten. Eine derartige Darlegung ist vorliegend durch die Klägerin nicht erfolgt.

<3.>

52

Anspruch auf vorgerichtliche Rechtsanwaltskosten hat die Klägerin nicht, hinreichender Sachvortrag für die Voraussetzungen der §§ 280, 286 BGB liegt nicht vor. Die Klägerin hat sich erstinstanzlich auf den allgemeinen Vortrag beschränkt, die Beklagte sei vorgerichtlich abgemahnt worden. Demgegenüber hat die Beklagte ausgeführt, dass bereits die erste Beanstandung des Schreibens mit der Neuberechnung der Startgutschrift durch die klägerischen Prozessbevollmächtigten erfolgt sei, als noch keine Verzugslage bestand. Dem ist die Klägerin nicht weiter entgegengetreten. Darüber hinaus war angesichts der „Massenproblematik“ nicht zu erwarten, dass die Beklagte einem außergerichtlichen Begehren Folge leisten würde, so dass es an der Erforderlichkeit der vorgerichtlichen Beauftragung fehlte (vgl. OLG Karlsruhe, aaO, Rn. 89, 90 bei juris). Im Übrigen hatte die Klägerin erstinstanzlich zunächst ausschließlich verlangt, dass die Beklagte verurteilt werden solle, die Versorgungsrente der klägerischen Partei auf Grundlage der am 31.12.2001 geltenden Fassung der Satzung der Beklagten zu berechnen. Das kann sie aber nicht verlangen. Einen solchen Antrag hat sie in der Berufungsinstanz dann auch gar nicht mehr gestellt. Bei dieser Sachlage kann nicht unterstellt werden, dass die Klägerin vor der Erteilung des Anwaltsauftrages von der Beklagten die Erklärung verlangt hat, dass die Startgutschrift unverbindlich ist, und dass nach Mahnung durch die Klägerin sie den Anwaltsauftrag erteilt hat.

III.

<1.>

53

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 91, 92, 269 Abs. 3 ZPO.

54

Die Kosten erster Instanz waren nach § 92 ZPO gegeneinander aufzuheben.

55

In erster Instanz wurde zunächst als Hauptantrag ausschließlich der - wirtschaftlich weitgehendste - Antrag gestellt, die Beklagte zu verurteilen, die Versorgungsrente der klägerischen Partei auf Grundlage der am 31.12.2001 geltenden Fassung der Satzung der Beklagten zu berechnen. Dieser wurde dann schriftsätzlich um den Hilfsantrag auf Feststellung der Unverbindlichkeit der Überprüfungsrechnung der Startgutschrift erweitert, sowie um den weiteren Hilfsantrag auf Feststellung, dass die Beklagte zur Erteilung einer Startgutschrift ohne 7,5 %-Abzug verpflichtet ist. Zu Beginn der mündlichen Verhandlung wurde sodann der erste Hilfsantrag (Feststellung der Unverbindlichkeit) als Hauptantrag gestellt, der ursprüngliche Hauptantrag (Berechnung nach altem Satzungsrecht) nur mehr als Hilfsantrag, und der zweite Hilfsantrag (Berechnung ohne 7,5 %-Abzug) gar nicht mehr. In der Berufung wurde sodann zuletzt auch der ursprüngliche Hauptantrag gar nicht mehr gestellt.

56

Im Ergebnis hat die Klägerin nunmehr zwar mit dem ursprünglichen ersten Hilfs- und zuletzt Hauptantrag obsiegt. Sie hat aber aufgrund der „Zurückstufung“ des ursprünglichen Hauptantrags auf einen Hilfsantrag eine Klageänderung vorgenommen, die entweder eine teilweise Klagerücknahme darstellt oder einer solchen jedenfalls entspricht. Denn als Hauptantrag war der Anspruch unbedingt rechtshängig gemacht worden. Durch die Stellung nur mehr als Hilfsantrag begründete er jedoch nur mehr auflösend bedingte Rechtshängigkeit für den Fall der Erfolglosigkeit (so die ausdrückliche Erklärung des Klägervertreters in der mündlichen Verhandlung vom 24.03.2015) des Hauptantrags (vgl. Greger in Zöller, aaO, Rn. 4 zu § 260 ZPO). Eine solche Teilklagerücknahme ist kostenmäßig ähnlich durch Kostenteilung zu berücksichtigen wie der Fall, dass ein Hauptantrag abgewiesen und nur dem Hilfsantrag stattgegeben wird (vgl. dazu Herget in Zöller, aaO, Rn. 8 zu § 92 ZPO). Bei teilweiser Klagerücknahme gilt § 269 Abs. 3 ZPO für den entsprechenden Teil, was ebenfalls zu einer quotalen Teilung im Kostenausspruch des Urteils führt (Reichold in Thomas/Putzo, ZPO, 36. Auflage, Rn. 15 zu § 269). Da der Senat den Streitwert des wirtschaftlich bedeutsamsten ursprünglichen Hauptantrags auf 6.000,00 €, den des ursprünglichen ersten Hilfs- und zuletzt Hauptantrags auf 2.000,00 € schätzt (vgl. unten), die Gebührenstaffel aber nicht linear wächst, erscheint Kostenaufhebung angemessen.

57

Keine Rolle spielt hingegen der schon vor dem Landgericht zurückgenommene zweite Hilfsantrag, die Vergleichsberechnung für die Startgutschrift ohne Abzug von 7,5 % zu berechnen, da es sich um einen nicht verbeschiedenen, nicht den Streitwert erhöhenden und damit keine Mehrkosten auslösenden Hilfsantrag handelte (OLG Karlsruhe aaO, Rn. 92, Herget in Zöller, aaO, Rn 8 zu § 92 ZPO).

58

Die Kosten des Berufungsverfahrens hat die Beklagte voll zu tragen. Die in der Berufungsinstanz erfolgte Rücknahme des nun nur mehr Hilfsantrags spielt kostenmäßig keine Rolle mehr, da dieser wegen des erfolgreichen Hauptantrags nicht mehr zu verbescheiden gewesen wäre.

<2.>

59

Der Ausspruch über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf §§ 708 Nr. 10, 711 S. 1, 2 ZPO.

<3.>

60

Die Revision war nach § 543 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 ZPO zuzulassen, da die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat. Die Frage, ob die Neuregelung zur Berechnung der Startgutschrift in der Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes in der Satzung der Beklagten auf Grundlage des Änderungsstarifvertrages Nr. 5 vom 30. Mai 2011 zum Tarifvertrag über die betriebliche Altersversorgung der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes wirksam ist, ist vorliegend entscheidungserheblich und bisher vom Bundesgerichtshof nicht geklärt. Sie wird in der Rechtsprechung nicht einheitlich beantwortet und betrifft eine unbestimmte Vielzahl von Fällen.

<4.>

61

Die Streitwertfestsetzung beruht auf §§ 3 ff. ZPO, 47, 48, 45 Abs. 1 GKG.

62

Die erstinstanzliche Festsetzung auf 6.000,00 € für den ursprünglichen Hauptantrag entspricht der üblichen Streitwertpraxis in vergleichbaren Fällen. Der ursprüngliche erste Hilfsantrag und zuletzt Hauptantrag verfolgt das gleiche wirtschaftliche Interesse, allerdings erheblich weniger weitgehend, ist also wirtschaftlich teildentisch. Da in der Berufungsinstanz allein über diesen entschieden wurde, ist nur mehr dessen Wert maßgebend, den der Senat auf etwa ein Drittel des ursprünglichen Werts schätzt, nämlich 2.000,00 €.